vom 28.7.2003

Verwertbarkeit eines Gutachtens, das unter Verletzung der Benennungspflicht des § 200 Abs. 2 SGB VII erstellt worden ist; hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Gelesenkirchen vom 7.7.2003 - S 10 U 97/02 -

Das SG Gelsenkirchen setzt sich in seinem Urteil vom 7.7.2003 - S 10 U 97/02 - (s. Anlage) ausführlich mit der Verwertbarkeit eines ärztlichen Gutachtens auseinander, wenn dieses vermeintlich unter Verletzung der Benennungspflicht des § 200 Abs. 2 SGB VII erstattet wurde.

## Anlage

Urteil des SG Gelsenkirchen vom 7.7.2003 - S 10 U 97/02 - Kläger gegen BG (Beklagte) ...

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

## Tatbestand

Der Kläger beansprucht Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen Folgen seines Arbeitsunfalls vom 04.02.2000.

Der Kläger erlitt bei diesem Arbeitsunfall eine Schulterluxation links, wurde während eines stationären Aufenthalts im St. Barbara Hospital in Gladbeck durch Chefarzt Dr. Communication operativ behandelt und war ab 21.04.2000 wieder arbeitsfähig. Am 28.02.2001 stellte er bei der Beklagten den hier fraglichen Rentenantrag. Die Beklagte holte zunächst Befundberichte von den behandelnden Ärzten Dr. und Dr. von ein und erteilte dann einen Untersuchungsauftrag an Dr. tete unter dem 27.08.01 ein Gutachten über den Kläger und nahm darin eine MdE des Klägers von 20 v. H. bis zum 31.08.02 an. Nach dem beigefügten Messblatt konnte der linke Arm seitlich bis 110° und nach vorne bis 140° gehoben werden. Laut Röntgenzusatzgutachten bestand kein wesentlicher pathologischer Befund und der Kalksalzgehalt war normal. Die Beklagte bezweifelte, dass die gemessenen Bewegungsmaße nach den einschlägigen Erfahrungswerten eine MdE um 20 v. H. ausmachten. Der Gutachter blieb aber in einer ergänzenden Stellungnahme bei seiner Beurteilung wegen einer notwendigen Anpassung und Gewöhnung. Die Beklagte setzte sich über diese Bewertung hinweg und lehnte mit Bescheid vom 26.11.2001 einen Rentenanspruch des Klägers ab. Den dagegen eingelegten Widerspruch begründete der Kläger mit einem Verstoß gegen § 200 Abs. 2 SGB VII bei der Beauftragung Die Beklagte holte einen beratende Stellungnahme von ein, der eine rentenberechtigende MdE des Klägers verneinte. Daraufhin wies die Beklagte den Rechtsbehelf mit Widerspruchsbescheid vom 25.04.2002 zurück.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit der am 02.05.2002 erhobenen Klage. Zur Begründung trägt der Kläger vor, der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig, da das Gutachten von Dr. Bescheid einem Verwertungsverbot unterliege wegen des Verstosses gegen § 200 Abs. 2 SGB VII. Damit sei auch das Gutachten von Dr. Bescheid seinem Verwertungsverbot unterliege wegen des Verstosses gegen § 200 Abs. 2 SGB VII. Damit sei auch das Gutachten von Dr. Bescheiden der Vorschuss sei an ihn zu erstatten und er dürfe eine neues Gutachten nach § 109 SGG beantragen. Der Kläger beruft sich auf von ihm vorgelegte Schreiben des Bundesbeauftragten für Datenschutz und des Bundesversicherungssamts.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 26.11.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.04.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 28. 02.2001 Verletztenrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Auf Antrag des Klägers gemäß § 109 SGG hat das Gericht ein Gutachten von Dr. vom 09.01.2003 eingeholt. Der Sachverständige hat die unfallbedingte MdE des Klägers mit 10 v.H bewertet. Die Einschätzung von Dr. liegt seiner Meinung nach zu hoch, weil keine Versteifung der Schulter besteht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten. Alle diese Unterlagen sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

## Entscheidungsgründe

Die statthafte Klage ist form- und fristgerecht erhoben und daher zulässig. In der Sache selbst ist sie jedoch nicht begründet. Die angefochtene Verwaltungsentscheidung der Beklagten ist nicht rechtswidrig und der Kläger dadurch nicht im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG beschwert.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Verletztenrente wegen der Folgen seines Arbeitsunfalls vom 04.02.2000, weil dadurch seine Erwerbsfähigkeit ab 28.02.2001 nicht in rentenberechtigendem Grade von 20 v. H. (§ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) gemindert wird. Dies ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus der im Wege des Urkundsbeweises gewürdigten Stellungnahme von Dr.

vom 09.01.2002, die vom Arzt des Vertrauens des Klägers Dr. Blin seinem Gutachten vom 09.01.2003 in vollem Umfang bestätigt worden ist. Danach sind die funktionellen Beeinträchtigungen durch die Unfallfolgen zu gering, um die Annahme eines MdE-Grades von 20 v. H. zu rechtfertigen. Die Kammer hatte keine Bedenken, sich dieser Beurteilung anzuschließen, denn eine MdE von 20 v. H. wird nach den einschlägigen Erfahrungswerten (vgl. Mehrhoff-Muhr, Unfallbegutachtung, 10. Auflage, Seite 147) erst bei einer Teilversteifung des Schultergelenks bei freier Drehebeweglichkeit angenommen.

Das Gericht war an einer Entscheidung des Rechtsstreits nicht durch den Umstand gehindert, dass die Beklagte das Gutachten von Dr. Br. unter Verstoß gegen § 200 Abs. 2 SGB VII eingeholt hat. Sie hat dem Kläger vor der Beauftragung von Dr. inicht mehrere Gutachter zur Auswahl benannt. Eine Begutachtung unter Verletzung der Benennungspflicht des § 200 Abs. 2 SGB VII begründet nach herrschender Literaturmeinung lediglich einen Verfahrensfehler, aber kein Verwertungsverbot (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, § 200 SGB VII Anm. 21; Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, § 200 SGB VII Rdn. 7). Allein wegen eines Verfahrensfehlers kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes nicht beansprucht werden (§ 42 SGB X).

Entgegen der Ansicht des Klägers und des Bundesbeauftragten für Datenschutz ist das Gutachten von Dr. Inicht nach § 84 Abs. 2 SGB X zu löschen. Nach dieser Vorschrift sind Sozialdaten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Das Speichern von Sozialdaten ist gemäß § 67c SGB X zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Es bedarf keiner näheren Ausführungen, dass die Einholung eines medizinischen Gutachtens zwecks Abklärung eventueller Ansprüche des Verletzten zu den in § 199 Abs. 1 SGB VII aufgezählten Aufgaben der Unfallversicherungsträger gehört.

Letztlich kommt es im vorliegenden Fall auf die Frage eines Verwertungsverbots jedoch nicht entscheidend an, da die Beklagte das Gutachten ohnehin nicht als solches verwertet hat. Sie hat sich vielmehr über die Beurteilung

dieses Arztes hinweggesetzt. Der Kläger verlangt die Entfernung und Nichtbeachtung der einzigen für ihn günstigen ärztlichen Beurteilung im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Der Kläger kann jedoch nicht in seinen Rechten verletzt sein durch das Vorhandensein eines für ihn günstigen Gutachtens in der Verwaltungsakte, das von der Beklagten ohnehin nicht als Gutachten verwertet worden ist. Die Beklagte hat lediglich die von Dr.

Br bei der Untersuchung erhobenen Befunde eigenständig ausgewertet bzw. im Widerspruchsverfahren von ihrem Beratungsarzt Dr. auswerten lassen. Damit kommt den Aussagen von Dr. nur die Bedeutung eines Befundberichts zu und für Befundberichte gilt die Vorschrift des § 200 Abs. 2 SGB VII nicht.

Aus dem gleichen Grund kann der Kläger auch nicht dadurch in seinen Rechten verletzt sein, dass das Gericht im Rahmen der Beweisaufnahme nach § 109 SGG dem Sachverständigen Dr. die Möglichkeit eröffnet hat, auch zu der einzigen für den Kläger positiven Beurteilung von Dr. Stellung zu nehmen. Denkt man sich das Gutachten von Dr. der hinweg, wäre Dr. Bl. aufgrund eigener Befunderhebungen zu der gleichen Beurteilung gekommen. Er kann durch das Vorhandensein von Dr. Br. positiver Bewertung unmöglich negativ um Nachteil des Klägers beeinflusst worden sein. Der Verbleib des Gutachtens von Dr. Br. in der Verwaltungsakte der Beklagten ist also ein Rechtsvorteil für den Kläger und kein Nachteil. Vor diesem Hintergründ erweist sich das Ansinnen des Klägers als realitätsfremder Formalismus.

Die Kostenentscheidung der nach alledem unbegründeten Klage beruht auf §§ 183, 193 SGG.